

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014Seite 2
- Ausschreibung Liegenschaft in Dorfstraße 78 im OT BredereicheSeite 2
- Ausschreibung Liegenschaft in Bahnhofstraße 30 in Fürstenberg/HavelSeite 4
- Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14
„Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“ in Fürstenberg/HavelSeite 5
- Bekanntmachung Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14
„Kompostieranlage für Laub und Gartenabfälle“ in Fürstenberg/HavelSeite 6
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“Seite 7
- Bekanntmachung Wasserzähler-Ablesung 2017Seite 7

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014 beschlossen:

§ 1

§ 9 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Entscheidungskompetenzen der Organe Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Hauptverwaltungsbeamter sowie Zuständigkeiten und Wertgrenzen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 50.000,00 € vor. Sie ist grundsätzlich vorab über Grundstücksan- und verkäufe zu unterrichten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppe von Angelegenheiten vor:
 - a) Veräußerungen von beweglichem Vermögen ab einem Wert von 20.000,00 €;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50.000,00 €;
 - c) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL ab einem Wert von 20.000,00 € und gemäß HOAI ab einem Wert von 15.000,00 €, soweit diese nicht Geschäft der lau-

fenden Verwaltung sind

- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf).
- (4) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf den Hauptverwaltungsbeamten, wie folgt:
 - a) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.999,99 €;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 4.999,99 €;
 - c) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL bis zu einer Höhe von 19.999,99 € und gemäß HOAI bis zu einer Höhe von 14.999,99 €.

§ 2

§ 13, Abs. 3, Satz f wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„16798 OT Himmelpfort, Klosterstraße 25, neben der Bushaltestelle Klosterstraße“

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 10.10.2017

Philipp
Philipp
Bürgermeister

